

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Änderung einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windkraftanlage Enercon E-82
durch Änderung der Nabenhöhe auf 138,38 m (vorher 108,38 m)**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Eisenach - 0016 - 64**

Ihr Antrag vom 16.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

**zur Änderung einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windkraftanlage (WKA)
Enercon E-82 durch Änderung der Nabenhöhe auf 138,38 m (vorher 108,38 m) auf dem
Grundstück Gemarkung Eisenach, Flur 16, Flurstück Nr. 64.**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1, 2.13, 2.22, 3.1, 3.2, 3.5, 3.6, 3.7, 4.13, 4.14 und 5.13 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung.....	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
6. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	13

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

2.1 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
F IP 06	Berghof, Peters	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Hierzu ist die WKA so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet:
WEK 03, [WKA Nr. „Neu 03“, (15)], Fa. ENERCON, Typ E-82 **104,0 dB(A)**

2.3 Die WKA ist so zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil, nachts
IP 06	Berghof, Peters	36,6 dB(A)

2.4 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

2.5 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

2.6 Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionspunkt - s. Anhang des Schattenwurfgutachtens der Fa. Enercon GmbH, Aurich - Schattenwurfzeiten aus. Da die Vorbelastung durch die bereits errichteten bzw. genehmigten Windkraftanlagen schon eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d erreicht, ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an dem Immissionspunkt

SR 17	Eisenach, Hof Hoffmann
-------	------------------------

durch die WKA kein Schattenwurf entstehen kann. Am vorgenannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7 Wird als Schattenabschaltautomatik keine mit den übrigen im Windpark Welschbillig - Eisenach verwendeten Schattenabschaltmodulen kompatible Anlage verwendet, sind als Schattenabschaltzeiten die in der Berechnung der Fa. ENERCON ermittelten Zeiten als feste Abschaltzeiten für die WKA zu programmieren.
- Hinweis: Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.
- 2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein. Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.

Arbeitsschutz

- 2.9 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.10 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.11 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.
- Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
- sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
- 2.12 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.